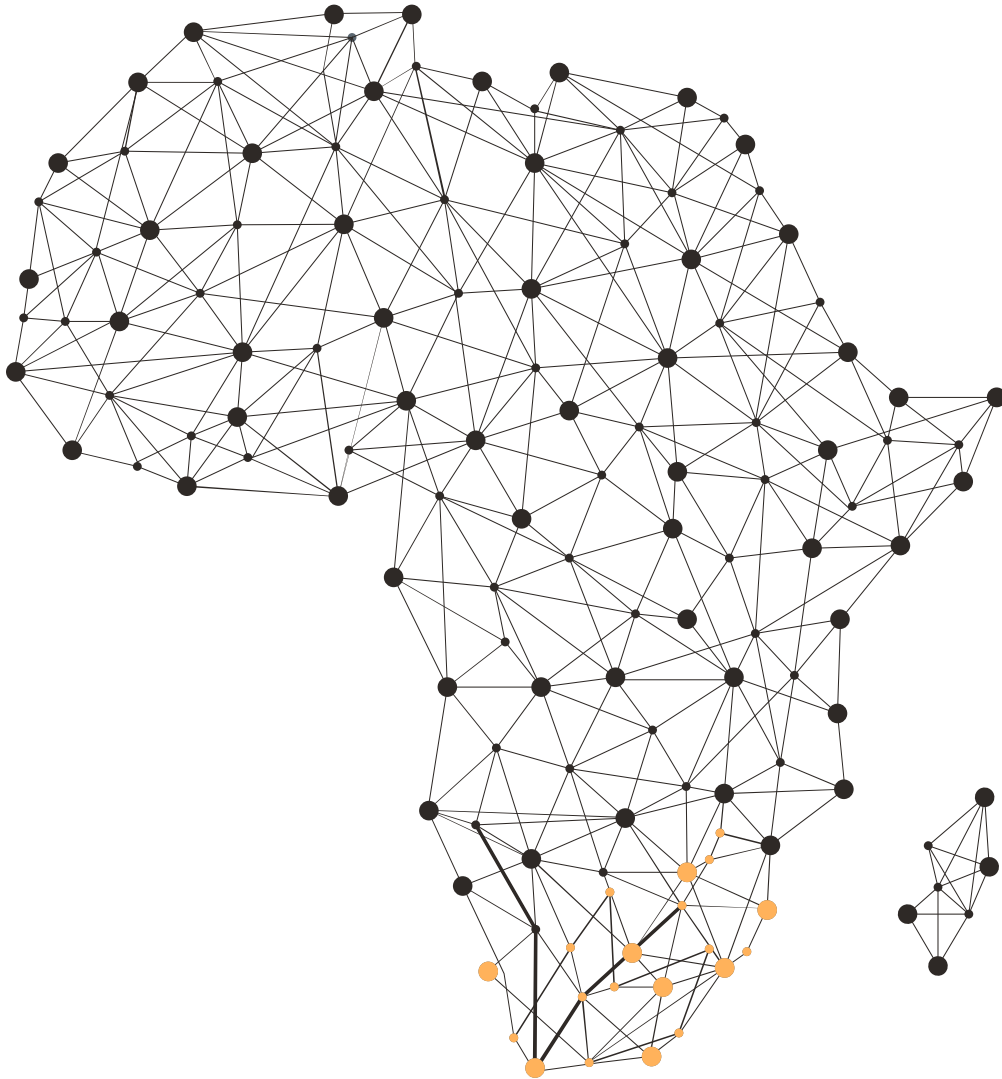

INTERGEST®

SOUTH AFRICA



INVESTMENT GUIDE

SÜDAFRIKA

Broschüre

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

WISSENWERTES ZUR GESCHÄFTSGRÜNDUNG IN
SÜDAFRIKA FÜR AUSLÄNDISCHE GESCHÄFTSLEUTE

 **HEFICED**

 **GHS**
GLOBAL HOUSING SOLUTIONS

 **DB** Mobility Networks Logistics

 **ITONICS**

 **EMPIC**

ZIEHL-ABEGG 

 **ebcont**

 **sysmex**

INP.

 **ROHDE & SCHWARZ**

 **SMA**

 **GHM GROUP**

 **m-tainment**

 **steag**

 **EPSON**
EXCEED YOUR VISION

ROWE

MANN + HUMMEL

 **LISEGA**
performance with system

 **KAESER KOMPRESSOREN**

 **FRÖTEK**
South Africa (Pty) Ltd.

Wood-Mizer
from forest to final form

 **Starlinger**

 **EKG**
WELDING SYSTEMS

 **thyssenkrupp**

 **upol**
DRIVING SURFACE PERFECTION™

 **ACO**

 **BAUER**

VULKAN

 **BILSTEIN**

 **ITH**
Bolting Technology

 **Fronius**

 **INVINITY**
ENERGY SYSTEMS

 **LIQUI MOLY**

 **PM PIPING**
pmpiping.com

 **Messe München**



Navigating the risks of global supply chain disruptions

According to the World Economic Forum, South African exports are expected to continue to rise at least until the end of 2023, after having lost nearly USD15 billion in 2020 versus 2019. Services, metals and automotives are expected to show the highest gains, while South Africa expects to expand its target markets in China, the United States and Germany.

However, since the start of the Covid-19 pandemic, supply chain disruptions have wreaked havoc across the globe. Delays in shipments, congestion at ports, travel restrictions, cancelled orders, delayed export proceeds and forward exchange contract (FEC) exposures have had negative impacts on cash flows and made global trade increasingly unpredictable and difficult to navigate.

Unfortunately, these disruptions are expected to remain high well into 2023 amid ongoing Covid-19 restrictions around the world, China's sustained zero-Covid-19 policy causing tighter border restrictions, supply chain pressures caused by Brexit, and a harder push to develop more sustainable supply chain practices.

But uncertainty is a characteristic of the international business landscape in which supply chains operate and businesses looking to trade globally must be prepared to manage increased global-trade risks.

Commercial or counterparty risk

Commercial or counterparty risk covers the party with whom our client is dealing and risks that would affect several areas, such as the company profile, financial standing, years of trading, ethics, quality of products and serviceability, exchange control and sanctions.

To mitigate this risk, it is important to do enhanced research, including site visits. If you are an importer, it is advisable to have a letter of credit to cover the quality of goods and payment obligation or import collections. If you are an exporter, advance payment or letters of credit and credit guarantee insurance for debtors are vital. Always do quality and quantity inspections and ensure you adhere to exchange control regulations.

Sovereign or country risk

Sovereign or country risk comes in many forms. Anyone who faces sovereign or country risk is inevitably exposed to a foreign country in some way, and these risks may include sanctions, embargoes, liquidity challenges, social issues, transport or logistics, exchange control, the economy and products.

Manage risks by finding out as much as you can about the opportunity. Get feedback from international financial institutions about the respective country and have confirmed letters of credit for exporters or advance payments. Also do research on other payment methods, such as trade instruments, and consider how exchange control regulations will impact the opportunity.

Bank risk

Banks play a critical role in international trade by providing trade finance products that reduce the associated risks. However, you must be informed fully of the bank's financial standing and country restrictions before you make a choice.

One can look to mitigate these risks by getting feedback about preferred banks from international financial institutions and transacting under confirmed letters of credit.

Foreign exchange risk management

Foreign exchange risk management is a vital consideration for all cross-border transactions and activities. The extreme volatility in the rand since Covid-19 has highlighted the need for companies engaged in import and export markets to be aware of and manage and hedge their exposure to the foreign exchange market effectively. The traditional tool available to corporate risk managers who may want to limit the risk of currency volatility is an FEC, which is an agreement between two parties, usually a bank and the hedging entity, to exchange one currency for another at a predetermined rate in the future. The continued development of the currency derivatives market has also led to a multitude of option-based hedging strategies that offer companies alternative risk management tools. These strategies range from simple call or put options that allow full certainty and participation in favourable movements to a variety of combinations of varying degrees of complexity in exchange for an upfront premium. Hedging activities should be done within the framework of a clear hedging strategy and the company should understand these implications well.

As The Economist put it recently, 'the era of predictable unpredictability is not going away', so clients should, as their first point of contact, always consult their global specialists before entering new markets and territories.

To find how the Nedbank Business Banking Global Trade Team's expertise and wide-ranging portfolio of solutions can benefit your business, email [Henry van Rooyen](mailto:HenryVa@Nedbank.co.za) at HenryVa@Nedbank.co.za.

see money differently

NEDBANK

WISSENWERTES ZUR GESCHÄFTSGRÜNDUNG IN SÜDAFRIKA FÜR AUSLÄNDISCHE GESCHÄFTSLEUTE



20

YEARS IN SOUTH AFRICA
2003-2023

INTERGEST SOUTH AFRICA (PTY) LIMITED
Johannesburg | Kapstadt
Kenia | Mosambik | Tansania
Äthiopien | Uganda | Nigeria

Internationales Management und Kaufmännische Verwaltung
P.O. Box 4367, Cresta 2118, Johannesburg, South Africa
The Campus, Ground Floor, Twickenham Building, Cnr. Main &
Sloane Street, Bryanston, South Africa

Telefon: +27 (0)11 476 1725
Telefax: +27 (0)11 467 1813
Email: contact@intergest.co.za
Webseite: www.intergest.co.za

ÜBER UNS

InterGest Südafrika

Alle Rechte vorbehalten



Die InterGest-Organisation bietet die modernste, kostengünstigste und effizienteste Methode für die Erschließung ausländischer Märkte.

Die Dienstleistungen und Systeme von InterGest sind so konzipiert, dass sie das exportierende Unternehmen bei der Gründung und Verwaltung einer ausländischen Niederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer Direktvertriebsorganisation zu unterstützen.

InterGest ist ein internationales, koordiniertes System, das weltweit über unabhängige lokale Büros arbeitet, Jedes Büro verfügt über fundierte Kenntnisse des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des jeweiligen Landes sowie über ein sowie ein klares Verständnis für die Anforderungen und die Komplexität des internationalen Handels.

Die Verbindungen zwischen den lokalen InterGest-Organisationen gewährleisten, dass der InterGest-Partner im Ausland auch Zugang zu fachkundiger lokaler Beratung im Heimatland des Exporteurs hat.

Diese Broschüre enthält einen allgemeinen Leitfaden zu einer Reihe von Aspekten des südafrikanischen Rechts, die für diejenigen von Interesse sind, die in Südafrika Geschäfte machen oder investieren möchten. Die in dieser Broschüre behandelten Themen sind so breit gefächert, dass die Broschüre selbst nur einen allgemeinen Hinweis auf die durch diese Themen aufgeworfenen Fragen geben kann. Jeder, der die Gründung eines Unternehmens in Südafrika in Erwägung zieht, sollte sich professionell beraten lassen.

Wir hoffen, dass Sie diese Broschüre informativ und interessant finden und dass sie Ihnen genügend Informationen bietet um die wesentlichen Kriterien zu erfassen, die Sie bei einer Geschäftsgründung in Südafrika beachten sollten.

Die InterGest ist in der Lage, Sie in allen Fragen, die in dieser Broschüre behandelt werden, ausführlich zu beraten und Ihnen alle Dienstleistungen zu erbringen, die Sie im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit in Südafrika benötigen.



Der Inhalt dieser Broschüre

Basiert auf den Gesetzen Südafrikas, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, und soll nur als allgemeine Orientierungshilfe dienen und darf nicht als Ersatz für eine Rechtsberatung angesehen werden.



Obwohl InterGest alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Richtigkeit dieser Informationen zu gewährleisten,

können wir keine Verantwortung für Verluste oder Schäden übernehmen, die aus dem Vertrauen auf die hierin enthaltenen Informationen entstehen könnten. Die Informationen in dieser Broschüre entsprechen dem Stand vom Februar 2022.





INHALT

InterGest weltweit	2
Inhalt	4
Einleitung	5
Unternehmensstruktur in Südafrika	6
Gesetzgebung	6
Direktvertrieb	6
Südafrikanische Niederlassung	7
Südafrikanische Tochtergesellschaft	8
Der neue Companies Act, 2008	8
Körperschaftssteuer	12
Das "Headquarter Company Regime"	15
Repatriierung von Gewinnen	16
Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern	18
Personalausstattung eines südafrikanischen Unternehmens	20
Broad Based Black Economic Empowerment (B-BBEE)	22

EINLEITUNG

Es gibt viele Gründe, die für Südafrika als Standort für Geschäfte, Investitionen und als Basis für strategische Geschäftsaktivitäten auf dem afrikanischen Kontinent sprechen;

Zugänglichkeit

Die internationalen Flughäfen Südafrikas werden häufiger direkt angefliegen als die jedes anderen Landes in Afrika.

Währungsvorschriften

In Südafrika gibt es kaum Devisenkontrollen oder Währungsvorschriften. Kapital kann frei nach Südafrika eingeführt und zusammen mit Gewinnen und Zinsen repatriert werden. Die Genehmigung der Reserve Bank ist erforderlich.

Keine Vorschriften oder Kontrollen für ausländische Investoren

Nach südafrikanischem Recht ist es nicht erforderlich, dass Aktionäre oder Geschäftsführer von in Südafrika gegründeten Unternehmen Bürger oder Einwohner Südafrikas sind. Ein südafrikanisches Unternehmen kann vollständig mit ausländischen Aktionären und Geschäftsführern gegründet werden und operieren. Es gibt keine besonderen Vorschriften oder Kontrollen, die die Fähigkeit von Ausländern beeinträchtigen, südafrikanische Unternehmen, Eigentum oder Vermögenswerte zu erwerben.

Aktienkapital

Das Mindestaktienkapital einer südafrikanischen Gesellschaft ist nicht vorgeschrieben.



Besteuerung

Südafrika hat moderate Steuersätze für Unternehmen und Privatpersonen und bietet ein weltweites Netz von Doppelbesteuerungsabkommen.

Finanzdienstleistungen

Südafrikanische Banken haben eine lange Tradition in der Bereitstellung strukturierter und innovativer Unternehmenskredite. Die Mechanismen für den Geldtransfer sowohl im Inland als auch im Ausland sind schnell und effizient. Unter bestimmten Umständen sind umfangreiche langfristige Finanzierungen verfügbar.

Sprache

Die englische Sprache wird allgemein als die Geschäftssprache der Welt anerkannt und ist in Südafrika und seinen Nachbarländern weit verbreitet.

Das Tor zu Afrika

Südafrika ist Vollmitglied der SADC (Southern African Development Community) und Mitglied der SADC-Zollunion sowie der AfCFTA (African Continental Free Trade Area), der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone.

Damit ein ausländisches Unternehmen auf afrikanischen Märkten wirklich wettbewerbsfähig ist, ist es ratsam, eine lokale Organisation zu beauftragen, die über die erforderlichen Kenntnisse der afrikanischen Geschäftsstrukturen verfügt.

InterGest bietet alle erforderlichen Verwaltungsdienste an, die ein Exporteur benötigt, um seine Verkäufe aus dem Ausland zu verwalten und zu kontrollieren. Viele ausländische Unternehmen nutzen Südafrika als Tor zu Afrika. Südafrika bietet eine hochentwickelte Infrastruktur, die derjenigen der meisten europäischen Länder gleichkommt.

GESCHÄFTSSTRUKTUR IN SÜDAFRIKA

Für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in Südafrika ist keine allgemeine Genehmigung erforderlich. Es gibt jedoch bestimmte Anforderungen an die Einreichung von Unterlagen, die erfüllt werden müssen und deren Art davon abhängt, wie das südafrikanische Unternehmen gegründet wird. Bestimmte spezifische Genehmigungen oder Lizenzen können auch erforderlich sein, um bestimmte Arten von Geschäften zu betreiben.

Es gibt drei Hauptwege, auf denen ein ausländisches Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Südafrika ausüben kann:

- Direktverkauf
- Südafrikanische Niederlassung
- Separate Tochtergesellschaft in Südafrika gegründet



GESETZGEBUNG

Seit dem 1. Mai 2011 gelten für alle Unternehmen in Südafrika die Bestimmungen des neuen Companies Act 71 von 2008.



DIREKTVERKAUF

Eine formale Registrierung ist nicht erforderlich, wenn ein internationales Unternehmen direkt nach Südafrika verkaufen möchte.

Nach dem Companies Act von 2008 muss jedoch jede ausländische Gesellschaft, die in Südafrika geschäftliche oder gemeinnützige Tätigkeiten ausübt und dabei die Anforderungen des "permanent establishment test" (wie im Companies Act und im Income Tax Act festgelegt) erfüllt, in Südafrika als externes Unternehmen registriert werden. Es ist jedoch nicht notwendig, dass ein ausländisches Unternehmen als externes Unternehmen registriert wird, wenn das Unternehmen bestimmte aufgelistete Aktivitäten in der Republik Südafrika durchführt, wie z.B. die Einberufung einer Aktionärsversammlung oder den Erwerb von Immobilien in der Republik.

Andere Arten von Wirtschaftsunternehmen (z. B. Personengesellschaften, Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder Regierungsbehörden) können sich in Südafrika nicht als ausländisches Unternehmen registrieren lassen.

Mit der Registrierung eines externen Unternehmens bei der Companies and Intellectual Property Commission (CIPC) wird das externe Unternehmen verpflichtet:

- Steuern in Südafrika zu zahlen;
- Einen eingetragenen Firmensitz zu unterhalten;
- Alle Dokumente, die sich auf die südafrikanischen Aktivitäten beziehen, nach südafrikanischem Recht zu verwalten.
- Das Ende des Finanzjahres festzulegen;
- Jahresabschlüsse zu erstellen;
- Einen "Annual Return" bei der CIPC einzureichen;
- Ein PAIA-Handbuch (Promotion of Access to Information Act) zu führen

Hat sich das Unternehmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit eintragen lassen, kann die Companies and Intellectual Property Commission (CIPC) eine Aufforderung zur Eintragung ausstellen und das Unternehmen auffordern, sich innerhalb von 20 Arbeitstagen eintragen zu lassen. Lässt sich das ausländische Unternehmen nicht innerhalb dieser Frist registrieren, kann die Kommission anordnen, dass es seine Tätigkeit in der Republik einstellt.

SÜDAFRIKANISCHE NIEDERLASSUNG

Ein außerhalb Südafrikas gegründetes Unternehmen, das in Südafrika über eine Niederlassung geschäftlich tätig werden möchte, muss Folgendes beachten:

**Anfängliche Formalitäten:
Gemäß dem geltenden
Gesellschaftsgesetz
(Companies Act)**

Ein externes Unternehmen muss innerhalb von 20 Tagen nach seiner ersten Geschäftstätigkeit in Südafrika die folgenden Informationen bei der Companies and Intellectual Property Commission (CIPC) einreichen:



Name und Registernummer des ausländischen Unternehmens und das Land, in dem es gegründet wurde

- Eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens, eine Gründungsurkunde oder ein vergleichbares Dokument und eine aktuelle Registrierungsbescheinigung
- Name und Anschrift der Person in der Republik, die sich bereit erklärt hat, die Zustellung von Schriftstücken im Namen des externen Unternehmens entgegenzunehmen;
- Angaben zu den Geschäftsführern des Unternehmens. Alle ausländischen Geschäftsführer müssen als Geschäftsführer in der örtlichen Niederlassung eingetragen sein.
- Adresse der Hauptniederlassung in Südafrika, an die rechtliche Mitteilungen zugestellt werden können.



Jedes externe Unternehmen muss seinen Namen und seine Registrierungsnummer auf allen Mitteilungen und anderen offiziellen Veröffentlichungen des Unternehmens nachweisen

- Dies gilt auch für andere Zahlungsmittel wie alle Wechsel, Eigenwechsel, Schecks, Bestellscheine und alle Briefe, Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen und Akkreditive des Unternehmens.
- Es gibt Bestimmungen, die den Firmennamen regeln, unter dem ein externes Unternehmen in Südafrika tätig werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass der Firmenname nicht zu sehr dem Namen eines südafrikanischen Unternehmens oder eines anderen externen Unternehmens mit Geschäftssitz in Südafrika ähnelt und dass der Name des Unternehmens keine Wörter enthält, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist.



Buchhaltungsfomalitäten. Zusätzlich zu den anfänglichen Anforderungen zur Gründung eines Unternehmens in Südafrika

- Ein externes Unternehmen ist nach südafrikanischem Recht verpflichtet, Finanzberichte/Abschlüsse zu führen.
- Unter bestimmten Umständen ist das externe Unternehmen verpflichtet, dem CIPC geprüfte Finanzberichte vorzulegen. Das Geschäftsjahr der externen Gesellschaft hat eine Länge von 12 Monaten. Ein externes Unternehmen kann das Ende seines Geschäftsjahres selbst festlegen.
- Der anfängliche Rechnungslegungszeitraum einer externen Gesellschaft darf 15 Monate ab dem Registrierungsdatum nicht überschreiten, die folgenden Rechnungslegungszeiträume betragen 12 Monate (vorbehaltlich des Rechts der ausländischen Gesellschaft, diesen zu ändern).



Bei einer nachträglichen Änderung einer der oben genannten Angaben (z.B. Wechsel der Direktoren) oder einer Änderung des Firmennamens des Unternehmens müssen Einzelheiten der Änderungen oder der Namensänderung beim CIPC eingereicht werden.

SÜDAFRIKANISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT (MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)

Sollte sich das ausländische Unternehmen dafür entscheiden, sein Geschäft in Südafrika durch die Gründung einer Tochtergesellschaft zu etablieren, wird eine solche Gesellschaft (gemeinhin als "externe" Gesellschaft bezeichnet, da die Mehrheit der Anteile im Ausland gehalten wird) gemäß dem Companies Act 71 von 2008 gegründet. Die externe Gesellschaft ist an das gesamte südafrikanische Gesellschaftsrecht gebunden.

Die gebräuchlichste Unternehmensform ist eine "Pty Ltd" (Proprietary Limited) mit einem Aktienkapital und beschränkter Haftung der Aktionäre. Der neue Companies Act lässt Close Corporations nicht mehr zu.



Die Kategorie der Gesellschaften nach dem neuen Unternehmensgesetz umfasst nur zwei Formen von Gesellschaften

- Ein Unternehmen kann entweder ein gewinnorientiertes Unternehmen oder ein gemeinnütziges Unternehmen sein. Gemeinnützige Unternehmen werden für wohltätige und ähnliche Zwecke gegründet, während gewinnorientierte Unternehmen für allgemeine kommerzielle Zwecke gegründet werden.

Gewinnorientierte Unternehmen werden weiter unterteilt in (a) öffentliche Unternehmen (Ltd), (b) private Unternehmen (Pty) Ltd, (c) Unternehmen mit persönlicher Haftung (Inc) und (d) staatseigene Unternehmen.

- Der Name eines Privatunternehmens muss auf "Proprietary Limited" oder "(Pty) Ltd" enden. Privatunternehmen sind nicht mehr auf eine Höchstzahl von 50 Aktionären beschränkt.



Ein Unternehmen ist privat, wenn seine Gründungsurkunde (Memorandum of Incorporation, MOI) die Ausgabe von Wertpapieren an die Öffentlichkeit verbietet und deren Übertragbarkeit einschränkt

- Ein Unternehmen kann als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, wenn es die Kriterien für eine private Gesellschaft erfüllt und der Gesellschaftsvertrag besagt, dass es eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Solche Gesellschaften werden in der Regel von professionellen Dienstleistungsunternehmen wie Anwaltskanzleien, Buchhaltern usw. genutzt.

- Ein öffentliches Unternehmen ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, das weder ein staatliches Unternehmen noch ein privates Unternehmen oder eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung ist.



Nach dem neuen Unternehmensgesetz können geschlossene Gesellschaften (Close Corporations, CCs) nicht registriert werden.

- Derzeitige CCs können sich für eine Umwandlung in eine (Pty) Ltd entscheiden oder in dieser Form bleiben, bis sie gemäß dem Close Corporations Act (CC Act) abgemeldet oder aufgelöst werden. Eine automatische Umwandlung oder Auflösung ist nicht zulässig.

Gründungsurkunde

Anstelle des Gesellschaftsvertrags und der Satzung, die nach dem alten Companies Act erforderlich waren, müssen alle Unternehmen nur noch ein einziges Dokument mit dem Titel "The Memorandum of Incorporation" (MOI) vorweisen.



Pflichten und Haftung der Direktoren

Im Companies Act von 2008 werden erstmals die allgemeinen Pflichten von Direktoren teilweise kodifiziert, was vor allem die Pflicht der Direktoren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Offenlegung und Nutzung von Informationen betrifft.

Die Haftung der Direktoren wird durch das neue Gesetz ausgeweitet: Die Geschäftsführer haften für Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Geschäftsführer bestimmte unerlaubte oder rechtswidrige Handlungen vorgenommen hat oder dass er es unterlassen hat, dagegen vorzugehen. Darüber hinaus wird im neuen Gesetz klargestellt, dass die Gesellschaft eine Versicherung abschließen kann, um einen Geschäftsführer vor Haftung oder Kosten zu schützen, wenn er seine Pflichten nicht vorsätzlich verletzt hat.

● Erfordernis eines Audits

Die Jahresabschlüsse von öffentlichen Unternehmen werden weiterhin einer jährlichen Prüfung unterzogen. Andere Unternehmen können entweder freiwillig geprüft werden oder eine unabhängige Prüfung verlangen. Die Option einer freiwilligen Prüfung führt zur Anwendung aller zusätzlichen Transparenzvorschriften und -anforderungen des neuen Gesellschaftsgesetzes. Unternehmen, bei denen alle Anteilseigner auch Geschäftsführer sind, sind sowohl von der Prüfung als auch von der Revision befreit.

Jahresabschlüsse und Annual Return

Alle Unternehmen, einschließlich externer Unternehmen, müssen ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 6 Monaten (bisher 9 Monate) nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen.

Darüber hinaus müssen alle Unternehmen einen Jahresbericht mit den vorgeschriebenen Informationen beim CIPC einreichen. Zusammen mit dem Jahresbericht müssen die Unternehmen einen Jahresabschluss oder eine Ergänzung zur finanziellen Rechenschaftspflicht einreichen.

Transparenz und Schutz der Aktionäre

Das neue Gesetz sieht erhöhte Transparenzanforderungen und einen verstärkten Schutz der Aktionäre vor, z. B. in Form von Informationsrechten, derivativen Klagen und Beurteilungsrechten der Aktionäre.

Vereinbarungen der Aktionäre

Eine Aktionärsvereinbarung muss mit den Bestimmungen des Memorandum of Incorporation (MOI) einer Gesellschaft übereinstimmen und ist nichtig, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des MOI steht.



Gründung eines Unternehmens. Um ein neues Unternehmen zu gründen, benötigt der CIPC mehrere Dokumente.

- Die MOI enthält Angaben wie den Namen der Gesellschaft, den Ort in Südafrika, an dem sich ihr eingetragener Sitz befindet, und die Anzahl der Aktien, die sie ausgeben darf.

Eine Erklärung, in der die Gründungsdirektoren der Gesellschaft und der beabsichtigte eingetragene Sitz (formelle Adresse für offizielle Mitteilungen) aufgeführt sind, ist ebenfalls erforderlich.



Eine vom CIPC vorgeschriebene Gründungsmitteilung, die der MOI beiliegen muss

- Nach Erhalt der oben genannten Dokumente (und der entsprechenden Gebühr) stellt das Gesellschaftsregister eine Gründungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) aus. Das Leben der neuen Gesellschaft beginnt mit dem Datum der Gründung, wie es auf der Urkunde angegeben ist, und die Gesellschaft hat keine rechtliche Existenz vor diesem Datum.



Convenience-Unternehmen (Regal Unternehmen)

- Eine "vorgegründete" Gesellschaft kann gegen eine geringe Gebühr erworben werden. Dieses Unternehmen wurde von uns oder einem Agenten für Unternehmensregistrierung gegründet, hat aber noch keine Geschäftstätigkeit ausgeübt.

Die notwendigen Änderungen müssen an der Gründungsurkunde, dem Firmennamen, den Direktoren, den Wirtschaftsprüfern, dem Sekretär und dem eingetragenen Firmensitz vorgenommen werden. Der Vorteil ist, dass das Unternehmen sofort für die Geschäftstätigkeit zur Verfügung steht, ohne dass die Gründung eines neuen Unternehmens erforderlich ist.

Firmenname

Der Firmenname muss mit dem Wort "Proprietary Limited" oder "(Pty) Ltd" enden, um die beschränkte Haftung der Gesellschafter zu verdeutlichen. Es ist möglich, einen bestimmten Namen zu reservieren, bevor das Unternehmen gegründet wird. Wir sind in der Lage, das Firmenverzeichnis zu durchsuchen, um festzustellen, ob der betreffende Name zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbar ist. Bestimmte Wörter dürfen nicht verwendet werden, während für andere Wörter die Gesellschaft bestimmte Bedingungen erfüllen muss.

Direktoren

Die Direktoren eines Unternehmens sind letztlich für die Leitung des Unternehmens verantwortlich und haben die Befugnis, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und dessen Befugnisse auszuüben. Die Befugnisse des Direktors beschränken sich nicht auf das Tagesgeschäft eines Unternehmens, sondern erstrecken sich auch auf das Treffen wichtiger politischer Entscheidungen und den Abschluss von wichtigen Verträgen. Die Direktoren selbst sind nach dem Gesellschaftsrecht verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis walten zu lassen. Darüber hinaus haben sie eine treuhänderische Pflicht und müssen in gutem Glauben und im besten Interesse des Unternehmens handeln. Pflichtverletzungen können zu einer persönlichen Haftung des Verwaltungsratsmitglieds führen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur dann verpflichtet, die Zustimmung der Aktionäre einzuholen, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei der Änderung der Absichtserklärung) oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft festgelegt ist.

Beauftragte des Unternehmens

Jedes Unternehmen sollte stets über förmlich ernannte Unternehmensbeauftragte verfügen. Ein Privatunternehmen muss mindestens einen Direktor und einen öffentlichen Angestellten (Public Officer) haben. Die Ernennung eines Gesellschaftssekretärs ist optional.



Gesellschaftssekretär Der Sekretär eines Privatunternehmens muss seinen ständigen Wohnsitz in Südafrika haben und über relevante Erfahrungen oder Kenntnisse der entsprechenden Gesetze und Verfahren verfügen.

- Die Ernennung eines Gesellschaftssekretärs wird dringend empfohlen, da der Gesellschaftssekretär die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes trägt, insbesondere für die Führung verschiedener Register, wie das Register der Direktoren und Aktionäre, und dafür sorgt, dass alle entsprechenden Dokumente beim CIPC eingereicht werden.

Der Gesellschaftssekretär berät die Direktoren über ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Companies Act. Diese Dienstleistungen werden von InterGest angeboten.



Aktienkapital Derzeit haben die meisten Privatunternehmen 1.000 Aktien genehmigt. Der Unterschied zwischen genehmigten und ausgegebenen Aktien im südafrikanischen Recht ist:

-Genehmigte Aktien ist die maximale Anzahl von Aktien, die ein Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt (ohne weitere Genehmigung der Aktionäre) ausgeben darf. Ausgegebene Aktien ist die Anzahl der Aktien, die derzeit ausgegeben und von den Aktionären gehalten werden.

- Es ist üblich, dass ein Unternehmen ein relativ kleines Aktienkapital hat. Ein größeres Kapital wird in der Regel verwendet, wenn ein wirtschaftliches Erfordernis besteht. Allerdings kann die Besteuerung im Land der Muttergesellschaft die Entscheidung über die Höhe des Aktienkapitals der Tochtergesellschaft beeinflussen.



Aktionärsversammlung Für die Annahme des Beschlusses ist eine einfache Mehrheit (51 %) der ausgeübten Stimmrechte erforderlich.

- Mehrere Sonderbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 % der Aktionäre, z. B. die Änderung des Namens der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die freiwillige Liquidation der Gesellschaft.

Es ist möglich, die Gründungsurkunde zu ändern und den Prozentsatz der für die Verabschiedung eines ordentlichen Beschlusses erforderlichen Stimmen zu erhöhen sowie die erforderliche Mehrheit für die Verabschiedung eines Sonderbeschlusses zu ändern, sofern die für einen Sonderbeschluss erforderliche Mehrheit mindestens 10 % höher ist als die für einen ordentlichen Beschluss.



Es gibt kein vorgeschriebenes Mindestaktienkapital. Die Haftung der Aktionäre ist auf ihre Anteile beschränkt. Darüber hinaus können südafrikanische Unternehmen mehrere Kategorien (oder Arten) von Wertpapieren ausgeben, die jeweils mit eigenen Rechten verbunden sind, wie z. B. Stimmrechten, Rechten auf Erträge, Rücknahmerechten oder Rückgabe von Vermögenswerten bei einer Auflösung. In der Gründungsurkunde des Unternehmens müssen diese Aktiengattungen angegeben werden.

Rechnungslegung

Alle Unternehmen müssen beim CIPC einen Jahresbericht einreichen und gegebenenfalls von einer qualifizierten südafrikanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der erste Jahresabschluss eines Privatunternehmens kann einen Zeitraum von bis zu 15 Monaten abdecken.

Das Unternehmen hat das Recht, das Datum zu wählen, an dem sein Rechnungszeitraum endet (das Ende des Geschäftsjahres). Zu Beginn wird der Gesellschaft automatisch das Ende des Gründungsmonats als Rechnungslegungsstichtag zugewiesen, der jedoch nach Mitteilung an den CIPC geändert werden kann. Das Ende des Geschäftsjahres kann nur einmal pro Geschäftsjahr geändert werden. Außerdem sollten die Unternehmen einer Gruppe das gleiche Geschäftsjahresende haben.

Briefkopf und Firmenbriefpapier

Das Unternehmen muss auf seinem Briefkopf, seinen Rechnungen und anderen offiziellen Veröffentlichungen seinen vollständigen Firmennamen und seine Registrierungsnummer angeben.

Fortlaufende Einreichungspflichten

Das Gesetz schreibt vor, dass ein Unternehmen bestimmte Informationen fortlaufend beim CIPC einreichen muss, z. B. die Ernennung und Abberufung von Direktoren, Änderungen beim Gesellschaftssekretär oder beim eingetragenen Sitz. Die Dokumente und alle anderen beim CIPC eingereichten Unterlagen werden zu öffentlichen Dokumenten.

Jahreshauptversammlung

Ein neues privates Unternehmen ist nicht mehr verpflichtet, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist jedoch sehr empfehlenswert und eine gute Corporate-Governance-Praxis, eine Jahreshauptversammlung in der Gründungsurkunde des Unternehmens vorzusehen.

Haftung der Direktoren und Aktionäre

Eine Gesellschaft hat eine von den Aktionären und Geschäftsführern getrennte Rechtspersönlichkeit, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können normalerweise nicht von den Geschäftsführern oder den Aktionären persönlich eingefordert werden.

Sie können nur aus dem Vermögen des Unternehmens selbst eingefordert werden.

Im Falle der Liquidation des Unternehmens haften die Aktionäre nicht für die Schulden des Unternehmens.

- Die Haftung der Anteilseigner ist auf den Betrag begrenzt, der auf ihre Anteile nicht eingezahlt wurde. Die Anteilseigner haben im Falle einer Liquidation erst dann Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteile, wenn die Gläubiger des Unternehmens vollständig befriedigt wurden.

In bestimmten Fällen

Wenn sich die Geschäftsführer beispielsweise einer Pflichtverletzung schuldig gemacht oder zugelassen haben, dass das Unternehmen seine Geschäfte betreibt, obwohl es zahlungsunfähig ist, können die Verbindlichkeiten des Unternehmens (oder die Unterdeckung der Vermögenswerte im Vergleich zu diesen Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise auf die einzelnen Geschäftsführer persönlich übergehen.



KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Südafrikanische Unternehmen

Die Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax, CIT) ist eine Steuer, die in der Republik Südafrika ansässigen Unternehmen auferlegt wird, d.h. Unternehmen, die nach den Gesetzen der Republik gegründet wurden oder die in der Republik tatsächlich verwaltet werden und die Einkünfte innerhalb oder außerhalb der Republik erzielen. Nicht in der Republik ansässige Unternehmen, die über eine Zweigniederlassung tätig sind oder eine ständige Niederlassung in der Republik haben, unterliegen der Steuer auf alle Einkünfte, die aus einer Quelle innerhalb der Republik stammen.

Für Veranlagungsjahre, die zwischen dem 1. April 2022 und dem 30. März 2023 enden, beträgt der Körperschaftssteuersatz weiterhin 28 %. Für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 31. März 2023 enden, sinkt der Körperschaftssteuersatz auf 27 %.

Um die Auswirkungen auf die Steuererhebung so gering wie möglich zu halten, können Unternehmen frühere steuerliche Verluste nur noch mit maximal 80 % der Gewinne des laufenden Jahres verrechnen. Dies wird dazu führen, dass mindestens 20 % des Einkommens eines Unternehmens steuerpflichtig sein werden, unabhängig von den zuvor festgestellten Verlusten.

Es gibt auch einen Steuersatz für kleine Unternehmen (Small Business Corporations, SBC), der auf Jahresgewinne Anwendung findet. Die ersten R91 250 des steuerpflichtigen Einkommens werden mit 0% besteuert. Das steuerpflichtige Einkommen von R91 251 bis R365 000 wird mit 7% des Betrags über R 9 1250 besteuert. Das zu versteuernde Einkommen von R365 001 bis R550 000 wird mit 19 163 R plus 21 % des über R365 000 liegenden Betrags besteuert. Der Überschuss über R550 001 wird mit R58 013 plus 27 % des Betrags über R550 000 besteuert. (Steuerjahr 1. April 2022 - 31. März 2023).

Die Secondary Tax on Companies (STC) wurde ab dem 1. April 2012 durch eine Dividendenabzugssteuer ersetzt. Das Unternehmen ist für diese Steuer verantwortlich, die derzeit auf 20 % festgesetzt ist.

Dividendensteuer

Bei der Dividendensteuer handelt es sich um eine Steuer, die von den Aktionären (wirtschaftlichen Eigentümern) bei der Ausschüttung von Dividenden erhoben und unter normalen Umständen von einer Quellensteuerstelle einbehalten wird (entweder von dem Unternehmen, das die Dividende ausschüttet, oder, wenn ein regulierter Vermittler beteiligt ist, von diesem).

Der Satz der Dividendensteuer beträgt 20 %, der auf der Grundlage des geltenden DBA ermäßigt werden kann.

In Südafrika ansässige Unternehmen, der Staat, Provinz- und Kommunalbehörden, halbstaatliche Organisationen, Renten- und Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen (PBOs) und Bergbausanierungsfonds sind von der Dividendensteuer befreit.

Externe Unternehmen und Nichtansässige

Ausländische Unternehmen, die über eine südafrikanische Niederlassung tätig sind, werden wie Tochtergesellschaften mit einem Pauschalsatz von 28 % besteuert. Das externe Unternehmen unterliegt jedoch nur mit den Profiten und Erträgen der Niederlassung der Körperschaftssteuer. Gebietsfremde werden mit ihren in Südafrika erzielten Einkünften und Kapitalgewinnen aus Grundstücken in Südafrika besteuert.

Zahlung der Körperschaftssteuer

Jedes Unternehmen (mit Ausnahme von Körperschaften, Aktiengesellschaften und gemeinnützigen Gesellschaften) ist verpflichtet, vorläufige Steuererklärungen (IRP6) abzugeben. Die erste dieser Erklärungen ist sechs Monate nach Jahresbeginn und die zweite am Jahresende einzureichen und muss eine Schätzung des gesamten in diesem Zeitraum erzielten oder zu erzielenden steuerpflichtigen Einkommens enthalten. Die Zahlung der Steuer muss zusammen mit der Erklärung erfolgen. Eine dritte "Nachzahlung" kann sechs Monate nach Jahresende geleistet werden.

Registrierung eines Public Officers

Das Handelsregister unterrichtet den Commissioner for Inland Revenue über die Eintragung von neuen Unternehmen.

Ein Public Officer ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Südafrika, die bei SARS als Steuerzahler registriert sein muss. Der von SARS zugelassene Vertreter muss ein leitender Angestellter des Unternehmens sein. Sollte das Unternehmen keinen leitenden Angestellten mit Wohnsitz in Südafrika haben, kann jede geeignete Person diese Rolle übernehmen.

Ausländische Darlehen

Obwohl die südafrikanische Zentralbank es vorzieht, Investitionen in ausländischem Besitz durch Aktienkapital zu finanzieren, ist es möglich, Fremdkapital einzuführen.

Die Einführung von Fremdkapital ist insofern vorteilhaft, als die gezahlten Zinsen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des südafrikanischen Schuldners in der Regel abzugsfähig sind und die Zinsen (vorbehaltlich der WTI-Quellensteuer auf Zinsen) an den ausländischen Gläubiger überwiesen werden können.



Eine Ausnahme wird gemacht, wenn die Unterkapitalisierungsregeln gelten (siehe unten).

Darüber hinaus benötigen ein ausländisches Unternehmen und eine südafrikanische Tochtergesellschaft eine vorherige Genehmigung der Devisenkontrolle sowohl für die Zuführung von Fremdkapital von außerhalb Südafrikas als auch für die Rückführung von Geldern, die als Fremdkapital nach Südafrika gebracht werden.



Unterkapitalisierung In Südafrika galten früher Regeln zur Unterkapitalisierung für Einkommenssteuerzwecke.

Dadurch wurde der Abzug von Zinsen, die von südafrikanischen Unternehmen zu zahlen sind, eingeschränkt. Mit Wirkung für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April 2018 beginnen, hat die südafrikanische Steuerbehörde (SARS) einen neuen Fremdvergleichstest für die Zwecke der Bestimmung der Unterkapitalisierung eingeführt.

Dies bedeutet, dass die bisherige Regelung des Verhältnisses von Schulden zu Eigenkapital von 3:1 wegfällt und durch den Fremdvergleichstest ersetzt wird.

Im Rahmen der neuen Regelung wird der Test in Bezug auf ausländische Darlehensfinanzierungen auf der Höhe der Finanzierung basieren, die der Darlehensnehmer unter denselben Bedingungen hätte erhalten können, wenn der Darlehensnehmer (das inländische Unternehmen) und der Darlehensgeber (das ausländische Unternehmen) unabhängige Parteien gewesen wären, die zu marktüblichen Bedingungen gehandelt hätten, und ob als Ergebnis der Transaktion ein Steuervorteil für die Parteien der Transaktion entstanden ist.

Ziel ist es, die abzugsfähigen Zinsen zu begrenzen, die bei einem Geschäft zwischen unabhängigen, fremdvergleichskonformen Parteien anfallen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Tochtergesellschaften in Südafrika profitieren normalerweise von Doppelbesteuerungsabkommen, um eine Doppelbesteuerung von Einkommen, Gewinnen und Erträgen zu vermeiden.

Value Added Tax (Mehrwertsteuer)

Die Mehrwertsteuer wird auf den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen sowie auf die Einfuhr von Waren und einigen Dienstleistungen erhoben. Unternehmen, die in Südafrika ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als R1 Mio. betreiben, müssen sich für die Mehrwertsteuer registrieren lassen.

Soweit der Umsatz in Bezug auf steuerpflichtige Leistungen weniger als R1 Mio., aber mehr als R50 000 pro Jahr beträgt, kann das Unternehmen eine freiwillige Registrierung beantragen. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 15 %.



Steuerabzugstabelle des südafrikanischen Finanzamtes

Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 31. März 2023 enden

Steuerpflichtiges Einkommen (ZAR)	Steuersatz (ZAR)
1 - 91 250	0% des steuerpflichtigen Einkommens
91 251 - 365 000	7% des steuerpflichtigen Einkommens über 91 250
365 001 - 550 000	19 439 + 21% des steuerpflichtigen Einkommens über 365 000
550 001 und darüber	58 013 + 27% des Betrags über 550 000



DAS HEADQUARTER COMPANY REGIME

Im Januar 2011 wurde das Headquarter Company Regime Tax Law verabschiedet, das einen besonderen steuerlichen Rahmen für ausländische Investitionen in Südafrika bietet. Dieses Steuergesetz regelt wichtige Änderungen in Bezug auf die Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen, die Dividendensteuer und die Unterkapitalisierungsregeln, die darauf abzielen, ausländische Unternehmen zu ermutigen, ihren afrikanischen Hauptsitz in Südafrika zu errichten.

Ein Unternehmen mit Hauptsitz wird in dem Gesetz ausdrücklich als südafrikanisches Unternehmen definiert, bei dem ab dem ersten Tag 80 % der Investitionen außerhalb Südafrikas getätigt werden und 50 % oder mehr des Bruttoeinkommens aus diesen ausländischen Investitionen stammen (z. B. Dividenden, Mieten, Zinsen, Managementgebühren, Lizenzgebühren von ausländischen Unternehmen, an denen mindestens 10 % des Eigenkapitals gehalten werden, oder aus Erlösen aus der Veräußerung von Aktien ausländischer Unternehmen, an denen mindestens 10 % des Eigenkapitals gehalten werden). Außerdem muss jeder Anteilseigner der Holdinggesellschaft während des gesamten Veranlagungsjahres mindestens einen Anteil halten.

- Im Rahmen der südafrikanischen Hauptsitzsteuerregelung werden Unternehmen nicht mehr auf die Einkünfte der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen besteuert und nur zu diesem Zweck als nicht ansässig betrachtet. Headquarter-Gesellschaften werden auch von der Dividendensteuer in Bezug auf Dividenden, die an ausländische Investoren überwiesen werden, und von der vorgeschlagenen Dividendensteuer auf Dividendenflüsse aus Südafrika befreit.

Schließlich gelten die Unterkapitalisierungsregeln nicht für Unternehmen mit Hauptsitz in dem Sinne, dass sie beliebig viele Kredite von ausländischen Konzerngesellschaften aufnehmen und alle Zinszahlungen von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen dürfen, sofern sie die Mittel an ihre qualifizierten ausländischen Investitionen weiterleiten. Die Zinsen werden nicht als Dividenden behandelt und unterliegen auch nicht mehr der Körperschaftsteuer.



REPATRIERUNG VON GEWINNEN

Kapital:

Es gibt keine Beschränkungen für die Rückführung von Investitionskapital, das von Gebietsfremden stammt. Daher können die Anteile eines gebietsfremden Investors an einer lokalen Tochtergesellschaft frei aus Südafrika transferiert werden.

Dividenden und Niederlassungsgewinne:

Es gibt keine Beschränkung für die Übertragung von Dividenden oder Niederlassungsgewinnen, sofern das Einkommen aus Handelsgewinnen stammt.

Hierzu ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers erforderlich, in der bestätigt wird, dass kein Teil des Nettoertrags, aus dem die Dividende beschlossen wird, aus einem Überschuss infolge der Neubewertung von Vermögenswerten oder aus der Realisierung von nicht handelsbezogenen Aktiva stammt.

- Alle Überweisungsanträge "betroffener Personen" (Unternehmen, an denen mehr als 75 % der Anteile von Gebietsfremden gehalten werden) müssen der südafrikanischen Zentralbank zur Genehmigung vorgelegt werden, sofern dem Unternehmen lokale Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Wenn die Verschuldung des Unternehmens innerhalb der Formel liegt, gibt es keine Schwierigkeiten, eine Genehmigung für die Ausschüttung von Dividenden zu erhalten.
- Zinsen; sofern die Genehmigung der Zentralbank vorliegt und die IWT an die SARS überwiesen wurde, sind die Zinszahlungen frei übertragbar.



Verrechnungspreise

Im Einklang mit dem Trend in den meisten Industrieländern ist die Verrechnungspreisgestaltung (der Prozess, bei dem multinationale Unternehmen die Preise festlegen, zu denen sie Waren oder Dienstleistungen zwischen Konzernunternehmen transferieren) zu einem wichtigen Schwerpunktbereich für die südafrikanische Steuerbehörde (SARS) geworden. Verrechnungspreise wurden von multinationalen Unternehmen häufig als Instrument eingesetzt, um Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern.

Die Verrechnungspreisregeln wurden bereits 1995 eingeführt. Die SARS hat jedoch erst 1997 einen Praxisleitfaden zu Verrechnungspreisen verfasst und verfügt erst seit kurzem über das nötige Personal und Instrumentarium, um diese Vorschriften wirksam zu überwachen.

Da die Rechtsvorschriften seit 1995 in Kraft sind, können Verrechnungspreiskorrekturen bis zu diesem Datum zurückgenommen werden, wobei erhebliche Strafen und Zinsen anfallen. Für multinationale Unternehmen ist es daher unerlässlich, die Einhaltung der geltenden Verrechnungspreisvorschriften sicherzustellen.

Die südafrikanischen Verrechnungspreisvorschriften und die Leitlinien in dem Praxisleitfaden basieren auf den Verrechnungspreisrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD"). Die Regeln gewähren dem Kommissar den Ermessensspielraum, die Gegenleistung in Bezug auf eine Lieferung oder einen Erwerb von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen einer internationalen Vereinbarung zwischen verbundenen Personen anzupassen.

Darüber hinaus wird jede Anpassung für die Zwecke der Quellensteuer auf Dividenden als Dividende betrachtet, wobei auf den angepassten Betrag eine Quellensteuer von 12,5 % erhoben wird.



VERGÜTUNG VON | ANGESTELLTEN UND AGENTEN

Das südafrikanische Steuersystem kann für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland kommen, um in Südafrika zu arbeiten, sehr vorteilhaft sein. Im südafrikanischen Einkommenssteuerrecht wird zwischen den Begriffen "Ansässige" und "Nichtansässige" unterschieden.

Eine natürliche Person ist in Südafrika ansässig und unterliegt daher der südafrikanischen Einkommensteuer:

Wenn er entweder seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" oder seine "physische Anwesenheit" in Südafrika hat. Nach der südafrikanischen Rechtsprechung hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land, in das sie "auf natürliche Weise und selbstverständlich von ihren Wanderungen zurückkehren würde". Es ist der Ort, der am treffendsten als die eigentliche Heimat der Person bezeichnet werden kann.

Ansässige

Eine Person, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gilt als ansässig, wenn sie sich im laufenden und den vorangegangenen fünf Jahren jeweils mehr als 91 Tage und in den vorangegangenen fünf Jahren, die dem DBA unterliegen, insgesamt mehr als 915 Tage in Südafrika aufhält. In Südafrika ansässige Personen werden mit ihrem weltweiten Einkommen besteuert.

Nicht-Ansässige

Personen, die keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen und daher als Nichtansässige gelten, werden nur mit ihrem Einkommen aus südafrikanischen Quellen besteuert.

Einkommensteuer

Südafrika besteuert natürliche Personen auf ihr südafrikanisches Einkommen, unabhängig davon, ob sie in Südafrika ansässig sind oder nicht. Auf die Einkünfte aus einer in Südafrika ausgeübten Beschäftigung ist daher der volle inländische Einkommensteuersatz anzuwenden. Der normale Einkommensteuersatz auf das steuerpflichtige Einkommen einer natürlichen Person beträgt 18-45 % (je nach Höhe des Einkommens).

Jegliche Einkünfte aus einer vollständig im Ausland ausgeübten Beschäftigung (oder auch andere Einkünfte aus dem Ausland, auf die die Person Anspruch hat) unterliegen nur dann der südafrikanischen Einkommensteuer, wenn die Person in Südafrika ansässig ist.

01

Eine in Südafrika ansässige oder nicht ansässige Person, die ihre Auslandseinkünfte (oder andere Einkünfte) nach Südafrika überweist, zahlt jedoch südafrikanische Steuern auf den Betrag der Überweisung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Begriff "Remittance" für Steuerzwecke eine etwas umfassendere Bedeutung hat als die einfache Überweisung von Geldern nach Südafrika und viele indirekte Wege umfasst, auf denen die Gelder in Südafrika genutzt werden können.

02

Aufgrund der erweiterten Bedeutung von Remittances ist es von wesentlicher Bedeutung, dass insbesondere eine Führungskraft aus dem Ausland, die in Südafrika ansässig werden soll, aber auch eine Beschäftigung im Ausland ausübt oder über andere Einkünfte aus dem Ausland verfügt, ihre Bankkonten in geeigneter Weise organisiert, bevor sie sich in Südafrika niederlässt.

03

Daraus folgt, dass, wenn eine Führungskraft in Südafrika arbeitet und auch Aufgaben im Ausland wahrnimmt, wenn diese Aufgaben im Rahmen einer separaten Dienstleistungsvereinbarung mit einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgeführt und ordnungsgemäß vergütet werden, keine südafrikanische Steuer auf diese Vergütung gezahlt werden muss, sofern die Person nicht in Südafrika ansässig wird.

04

Es kann auch sein, dass eine solche Auslandsvergütung aufgrund von Steuerbefreiungen oder Angehörigen nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes der Führungskraft nicht oder zu einem reduzierten Satz besteuert wird.



Die Arbeitgeber in Südafrika sind verpflichtet, die Einkommenssteuer auf die Gehälter und sonstigen Vergütungen ihrer Arbeitnehmer im Rahmen eines Systems zu entrichten, das als "pay as you earn" (PAYE) bekannt ist.



Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitnehmer aus dem Ausland mit Niederlassungen in Südafrika. Der Arbeitgeber ist ebenfalls verpflichtet, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, und zwar sowohl auf eigene Rechnung als auch durch Abzug von den an seine Arbeitnehmer gezahlten Beträgen. Der volle Arbeitgeberanteil an der Arbeitslosenversicherung (UIF) beträgt 1 % des Gehalts.



Arbeitnehmer sind in der Regel nicht verpflichtet, für die Einkommenssteuer oder die Arbeitslosenversicherung oder die Arbeitslosenversicherung von Selbständigen wie Agenten oder unabhängigen Auftragnehmern aufzukommen, die sie mit der Erbringung privater Dienstleistungen beauftragt haben. Die Regierung hat Regeln eingeführt, um solche Verbindlichkeiten aufzuerlegen, wenn so genannte "persönliche Dienstleistungsunternehmen" verwendet werden, um die Anwendung von PAYE und Arbeitslosenversicherung zu umgehen.

PERSONELLE BESETZUNG EINES SÜDAFRIKANISCHEN UNTERNEHMENS

Das südafrikanische Arbeitsrecht wird in erster Linie durch die Gesetzgebung und das allgemeine Recht geregelt. Die südafrikanische Gesetzgebung zielt darauf ab, das in der Verfassung verankerte Recht auf faire Arbeitspraktiken und das Recht auf Teilnahme an Tarifverhandlungen zu verwirklichen. Die wichtigsten Gesetze, die die Beschäftigung in Südafrika regeln, sind das Gesetz über die Arbeitsbeziehungen (Labour Relations Act) 66 von 1995 (LRA), das Gesetz über die grundlegenden Beschäftigungsbedingungen (Basic Conditions of Employment Act) 75 von 1997 (BCEA) und das Gesetz über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz (Employment Equity Act) 55 von 1988 (EEA).

Das LRA schafft Strukturen zur Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, erleichtert Tarifverhandlungen und regelt Entlassungen von Arbeitnehmern.

Das BCEA legt grundlegende Mindestanforderungen für die Beschäftigung fest, wie etwa Arbeitszeiten, Überstunden und Urlaub. Das BCEA ermöglicht es dem Arbeitsminister außerdem, die Beschäftigung in bestimmten Branchen durch sektorale Festlegungen zu regeln. Das EEA soll ungerechtfertigte Diskriminierung am Arbeitsplatz verbieten und sieht die Umsetzung positiver Maßnahmen vor.

01

Arbeitsvertrag

Das geltende Arbeitsrecht schreibt vor, dass ein Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitnehmer abschließen muss.

Der schriftliche Vertrag muss folgende Angaben enthalten: Identität der Parteien, Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;

Gehaltstabelle oder -satz und Lohnintervalle, Lohnstunden, alle Bedingungen in Bezug auf:

Urlaub und Urlaubsgeld, Krankheit und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Renten und Rentenversicherungen, Kündigungsfristen.

02

Bei nicht unbefristeten Arbeitsverhältnissen die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Datum des Endes des Arbeitsverhältnisses;

Zusätzlich zur Stellenbezeichnung oder einer kurzen Beschreibung der Tätigkeit;

Angaben zu etwaigen Tarifverträgen, die sich unmittelbar auf die Beschäftigungsbedingungen auswirken, Disziplinvorschriften (und -verfahren des Unternehmens, falls vorhanden); Beschwerdeverfahren.

Enthält der Vertrag keine Klausel, die sich auf einen oder mehrere der oben genannten Punkte bezieht (z. B. kein Rentensystem), muss diese Tatsache angegeben werden.

03

Aus den Arbeitszeitverordnungen ergeben sich Rechte und Pflichten in Bezug auf Arbeit und Ruhezeiten. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Wöchentliche Arbeitszeit: Kein Arbeitgeber darf von einem Arbeitnehmer verlangen oder zulassen, dass er länger als 45 Stunden pro Woche arbeitet, oder neun Stunden pro Tag, wenn der Arbeitnehmer fünf Tage pro Woche arbeitet, oder acht Stunden pro Tag, wenn der Arbeitnehmer mehr als fünf Tage pro Woche arbeitet. Jede darüber hinausgehende Arbeit gilt als Überstunden.

04

Es besteht die Möglichkeit, die Bezahlung von Überstunden vertraglich auszuschließen.

Tägliche Ruhezeit: Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden zwischen dem Ende eines Arbeitstages und dem Beginn des nächsten.

Wöchentliche Ruhezeit: Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 zusammenhängenden Stunden, die einen Sonntag einschließen muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

05

Essenspause: Arbeitnehmer haben nach fünf Stunden Arbeit Anspruch auf eine Essenspause von einer ununterbrochenen Stunde, für die sie bezahlt werden müssen, wenn sie während dieser Pause arbeiten müssen oder zur Arbeit zur Verfügung stehen; andernfalls werden Essenspausen von einer Stunde oder mehr nicht als bezahlte Arbeitszeit behandelt.

Die Essenspausen können im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als 30 Minuten, oder sie können gänzlich entfallen, wenn der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden an einem Tag arbeitet.

06

Jahresurlaub: Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf 21 aufeinanderfolgende Tage bezahlten Jahresurlaub.

Dieser Urlaubsanspruch kann nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine "finanzielle Vergütung" ersetzt werden (z. B. durch eine Vergütung oder einen Zuschlag, der an die Stelle des dem Arbeitnehmer tatsächlich zustehenden Urlaubs tritt). Fällt ein gesetzlicher Feiertag in den Urlaubszeitraum, muss der Urlaub des Arbeitnehmers um einen Tag verlängert werden.

07

Urlaub bei Überstunden: Die Überstunden dürfen 10 Stunden pro Woche und insgesamt 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Die Überstunden werden mit dem Eineinhalbfachen des normalen Lohns vergütet. Der Freizeitausgleich für Überstunden muss innerhalb eines Monats nach der geleisteten Arbeitszeit genommen werden, es sei denn, der Arbeitnehmer stimmt schriftlich einer längeren Frist von Zeitraum von 12 Monaten.

08

Finanzielle Verpflichtungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bestimmte finanzielle Verpflichtungen, die nicht im Arbeitsvertrag selbst festgelegt sind. Es gibt eine obligatorische Arbeitslosenversicherung, zu der sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beitragspflichtig sind, wobei der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, die Beiträge des Arbeitnehmers vom vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers abzuziehen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Haftung für Personenschäden ihrer Arbeitnehmer zu versichern

Arbeitgeber sind verpflichtet, die von den Arbeitnehmern auf ihr Entgelt zu zahlende Einkommensteuer zum Zeitpunkt der Zahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzurechnen.

Allgemeine gesetzliche Pflichten. Das Gesetz über die Anerkennung von Gewerkschaften ist komplex.

Die Gewerkschaft hat ein gewisses Recht auf Anhörung. Jeder Arbeitgeber hat die allgemeine gesetzliche Pflicht, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen aller seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist. Es gibt spezifische Vorschriften über Rechte wie Urlaub für schwangere Frauen, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub und unbezahlten Elternurlaub, die für alle Unternehmen gelten.

Detaillierte Bestimmungen regeln bestimmte Beschäftigungen und Branchen, und es ist nicht zulässig, Arbeitnehmer aufgrund ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Nichtmitgliedschaft in einer Gewerkschaft zu diskriminieren. Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf gleiches Entgelt. Weibliche Beschäftigte haben ein gesetzlich verankertes Recht auf Mutterschaft.

Beendigung. Wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis zu Unrecht kündigt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung wegen Vertragsbruchs.

Ein Arbeitnehmer hat auch das gesetzliche Recht, nicht ungerechtfertigt entlassen zu werden, wofür eine gesetzliche Entschädigung (durch den Arbeitgeber) oder möglicherweise eine Wiedereinstellung möglich ist. Eine ungerechtfertigte Entlassung kann vorliegen, wenn ein ordnungsgemäßes Disziplinarverfahren nicht eingehalten wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis vertraglich endet oder die Kündigung aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund von Redundanz (die von ihm geleistete Arbeit wird vom Unternehmen nicht mehr benötigt) beendet wird, hat Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung. Diese Abfindung wird zusätzlich zu allen anderen Entschädigungen gezahlt, die im Falle einer unrechtmäßigen oder ungerechtfertigten Entlassung oder einer selektiven Entlassung gezahlt werden.

BLACK ECONOMIC EMPOWERMENT

Seit den ersten demokratischen Wahlen im Jahr 1994 versuchte die südafrikanische Regierung, die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten der Vergangenheit zu beseitigen, indem sie die Stärkung der zuvor benachteiligten Gruppen (Schwarzafrikaner, Coloured, Inder und Chinesen) förderte und versuchte, den Wohlstand auf ein möglichst breites Spektrum der zuvor benachteiligten Gesellschaft Südafrikas zu verteilen.



Der Broad Based Black Economic Empowerment Act ("das Gesetz") wurde 2003 verabschiedet.

Damit sollten frühere Empowerment-Initiativen der Regierung abgelöst werden, die nur zur Bereicherung einiger weniger, zuvor benachteiligter Personen geführt hatten.

Nach weiteren Änderungen im Jahr 2007 und immer noch nicht zufrieden mit der Geschwindigkeit und der Wirksamkeit des Wandels überprüfte das Ministerium für Handel und Industrie (DTI) die Wirksamkeit des Gesetzes und der bestehenden Richtlinien, was zur Verabschiedung des Broad Based Black Economic Empowerment Amendment Act, 53 von 2013, durch das Parlament und zur Veröffentlichung überarbeiteter Richtlinien für bewährte Verfahren führte. Die neuen Richtlinien traten am 1. Mai 2015 in Kraft.



Die Richtlinien ermöglichen es, die Einhaltung des Broad-Based Black Economic Empowerment durch die gemessenen Unternehmen zu bewerten.

Die Einhaltung der Richtlinien ist weitgehend freiwillig, d. h. jedes Unternehmen kann seine eigene Umsetzung von B-BBEE je nach seinen individuellen Anforderungen festlegen.

Die Einhaltung der Richtlinien und eine höhere B-BBEE-Bewertung machen ein Unternehmen jedoch wettbewerbsfähiger, da die Kunden des Unternehmens eine höhere B-BBEE-Bewertung erhalten. Außerdem verlangen die Regierung und viele öffentliche Einrichtungen die Einhaltung eines B-BBEE-Mindestniveaus.

Dementsprechend sind Unternehmen, die sich nicht an die Richtlinien halten, potenziell weniger wettbewerbsfähig bei Geschäften mit dem Staat und anderen Unternehmen in Südafrika.



Richtlinien für Gute Praxis:

Das Gesetz sieht keine Mechanismen zur Erreichung des erklärten Ziels vor und ermächtigt den Minister für Handel und Industrie ("der Minister"), Richtlinien für bewährte Praktiken im Bereich des Black Economic Empowerment zu erlassen, um die Ziele des Gesetzes umzusetzen ("die Richtlinien"). Diese Regeln können branchenspezifisch (z. B. Bergbau, ITC usw.) oder allgemein anwendbar sein, d. h. sie können allgemeiner Natur sein. Die Richtlinien bieten einen Mechanismus zur Bewertung der Einhaltung des Broad-Based Black Economic Empowerment durch die gemessenen Unternehmen. Die Einhaltung der Richtlinien ist weitgehend freiwillig, was bedeutet, dass jedes Unternehmen seine eigene Umsetzung von B-BBEE je nach seinen individuellen Anforderungen festlegen kann. Die Einhaltung der Richtlinien und eine höhere B-BBEE-Bewertung machen ein Unternehmen jedoch wettbewerbsfähiger, da die Kunden des Unternehmens eine höhere B-BBEE-Bewertung erhalten. Außerdem verlangen die Regierung und viele öffentliche Einrichtungen die Einhaltung eines B-BBEE-Mindestniveaus. Dementsprechend sind Unternehmen, die sich nicht an die Richtlinien halten, potenziell weniger wettbewerbsfähig bei Geschäften mit dem Staat und anderen Unternehmen in Südafrika.

VULKAN



**WHEREVER
THERE'S MOVE
WE ARE THERE.**

VULKAN AFRICA Pty Ltd

Spaces Century City, 1 Bridgeway
Road, Bridgeways Precinct
Century City 7441, Cape Town, South Africa
Telephone +27 21 830 5312
vulkan.africa@vulkan.com

VULKAN South Africa (Pty) Ltd

4 Sedgewick Road, Founders View
South, Lethabong
Edenvale, 1609, South Africa
Telephone +27 11 609 1339
info@vukansa.co.za









20

YEARS IN SOUTH AFRICA
2003-2023

INTERGEST SOUTH AFRICA (PTY) LIMITED
Johannesburg / Kapstadt / Kenia / Mosambik /
Tansania / Äthiopien / Uganda / Nigeria

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren:
InterGest South Africa (Pty)Ltd

Telefon:: +27 (0)11 476 1725
Email: contact@intergest.co.za
Web: www.intergest.co.za



YEARS IN SOUTH AFRICA
2003-2023

ALGERIA/Algiers | ARGENTINA/Buenos Aires | AUSTRALIA/Sydney | AUSTRIA/Vienna | BELGIUM/Brussels
| BRAZIL/Sao Paulo | BULGARIA / Sofia | CANADA/Toronto | CHILE/Santiago de Chile | CHINA/Shanghai,
Beijing, Kunshan, Guanzhou | COLUMBIA/Bogota | CZECH REPUBLIC/Prague | DENMARK/Copenhagen
| FINLAND/Helsinki | FRANCE/Sarreguemines | GERMANY/Saarbrücken | GREECE/Athens | HONG KONG/
Hong Kong | HUNGARY/Budapest | INDIA/Mumbai | INDONESIA/Jakarta | IRELAND/Dublin | ITALY/Milan
| JAPAN/Tokyo | KENYA/Nairobi | LUXEMBOURG/Luxembourg | MALAYSIA/Kuala Lumpur | MEXICO/
Mexic City | MOZAMBIQUE/Maputo NAMIBIA/Windhoek | NETHERLANDS/Amsterdam | NEW ZEALAND/
Auckland | NORWAY/Oslo | OMAN/Muscat | PARAGUAY/Asunción | POLAND/Warsaw | PORTUGAL/
Lisbon | ROMANIA/Bucharest | RUSSIA/Moscow | SINGAPORE/Singapore | SLOVAKIA/Bratislava | SOUTH
AFRICA/Johannesburg, Cape Town | SPAIN/Barcelona, Madrid | SWEDEN/Stockholm | SWITZERLAND/
Zug | TANZANIA/ Dar es Salaam | THAILAND/Bangkok | TURKEY/Istanbul | UAE/Dubai | UK/London |
UKRAINE/Kiev | USA/New York, Los Angeles | VENEZUELA/Caracas | VIETNAM/Ho Chi Minh City

CONTACT US

Tel: 27 11 476 1725

Fax: 27 11 476 1813

E-mail: contact@intergest.co.za

InterGest South Africa (Pty) Ltd